

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht (negative Vorprüfung)**

Antrag der ML Mineral-Logistics GmbH & Co. OHG, 52428 Jülich, vom 27.01.2022 auf Vorbescheid gem. § 5 AbgrG NRW für die geplante „Abgrabung Widdendorf II“ auf Flächen des Rhein-Erft-Kreises in der Stadt Bergheim, Gemarkung Quadrath-Ichendorf, Flur 22, Flurstücke 225, 226, 101, 219 tlw. und 271-274

Amt für technischen Umweltschutz

Az.: 70-0-22/159, Bergheim

09.03.2022

Der o.a. Antrag unterliegt gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht zur Allgemeinen Vorprüfung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Beantragt ist ein Vorbescheid gem. § 5 AbgrG NRW für die geplante „Abgrabung Widdendorf II“ auf Flächen des Rhein-Erft-Kreises in der Stadt Bergheim, Gemarkung Quadrath-Ichendorf, Flur 22, Flurstücke 225, 226, 101, 219 tlw. und 271-274. Die Antragsfläche erstreckt sich insgesamt über ca. 14 ha; das geschätzte Abbauvolumen beträgt 3,5 Millionen m³ an Kies, Sand und Lehm, die über einen geschätzten Zeitraum von 13 Jahren gewonnen werden sollen, wobei sich dem Gewinnungszeitraum eine Rekultivierungszeit von voraussichtlich ca. 5 Jahren anschließen soll.

Der Antrag auf Vorbescheid erfolgt hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies, Sand und Lehm unter Ausschluss des Belangs in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 3 Baugesetzbuch- BauGB (keine widersprechenden Darstellungen im Flächennutzungsplan), des Belangs in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB (keine Hervorrufung schädlicher Umweltauswirkungen) insbesondere hinsichtlich von Geräuschen, etwaigen Erschütterungen sowie staubförmigen Emissionen (Luftverunreinigungen) der Abgrabung, der Belange des Naturhaushalts, der Landschaft und Erholung (§ 3 Abs. 3 Abgrabungsgesetz NRW - AbgrG NRW), der Erschließung, des Immissionsschutzes gem. § 22 BImSchG, des Denkmal- und Bodendenkmalschutzes sowie unter Ausschluss der Belange der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes.

Der Antragsgegenstand unterliegt bei der beantragten Flächengröße von ca. 14 ha gemäß dem „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG“ i.V.m. dem „Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen - Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW“ der Erfordernis zur Durchführung einer „Allgemeinen Vorprüfung“ auf Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 1, Ziffer 10b) der UVPG NRW). Die Vorprüfung hatte dabei als überschlägige Prüfung zu erfolgen, zur Feststellung auf Erfordernis einer UVP, die sich - im Falle einer Erfordernis - im gegebenen Antragsverfahren auf Vorbescheid vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens und abschließend auf die erkennbaren Umweltauswirkungen, die Gegenstand im Zulassungsverfahren sind, zu erstrecken hatte (§ 29 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Die Allgemeine Vorprüfung erfolgte gem. der in Anlage 2 zur UVPG NRW aufgeführten „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ wobei den o.a. gesetzlichen Bestimmungen nach nur eine überschlägige Prüfung erfolgte, die sich abschließend nur auf die erkennbaren Umweltauswirkungen, die Gegenstand im Zulassungsverfahren sind, erstreckte. Im vorliegenden Antragsgegenstand eines Antrags auf Vorbescheid hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit unter Berücksichtigung aller in Absatz 2 aufgeführten Ausschlusskriterien ist das diesbezüglich abschließende Ergebnis, dass die Verpflichtung zur Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung durch den eingeschränkten Antragsgegenstand nicht besteht, da unter Beachtung der Ausschlusskriterien im Antragsgegenstand keine abzu prüfenden Kriterien des § 35 BauGB einer positiven Bescheid im Zulassungsverfahren auf Vorbescheid gem. § 5 AbgrG entgegenlaufen.

Die vorzunehmende überschlägige und vorläufige Prüfung auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens kommt ebenso zu dem Ergebnis, dass die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht hervorgerufen wird. Unter Beachtung aller Ausschlusskriterien im Antragsgegenstand sind die Angaben sowohl zur Durchführung des Vorhabens als auch zu dessen Erschließung als unverbindliche Durchführungsmöglichkeiten zu betrachten, die nicht Zulassungsgegenstand im eingeschränkten Antragsverfahren auf Vorbescheid sind. Insbesondere sind auch alle möglichen Emissionsauswirkungen durch das Vorhaben (Lärm, Staub, Erschütterungen, Luftverunreinigungen) sowie auch allgemein die „Hervorrufung schädlicher Umwelteinwirkungen“ als Ausschlusskriterien im vorliegenden Antrag auf Vorbescheid gegeben und somit in diesem Antragsverfahren auf Vorbescheid nicht zu bescheiden; im späteren Zulassungsverfahren auf Genehmigung der Auskiesung, in dem ein Ausschluss dieser Prüfkriterien nicht möglich sein wird, ist in einer erneut vorzunehmenden „Allgemeinen Vorprüfung auf Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ dann auch eine Prüfung in allen derzeitigen Ausschlussbelangen abschließend durchzuführen.

Die Allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG NRW aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 UVPG i.V.m. § 1 UVPG NRW). Sie erfolgte unter Maßgabe und Einhaltung der Vorgaben des § 7 Abs. 5 UVPG.

Ich stelle daher gemäß § 5 Absatz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

vom Felde